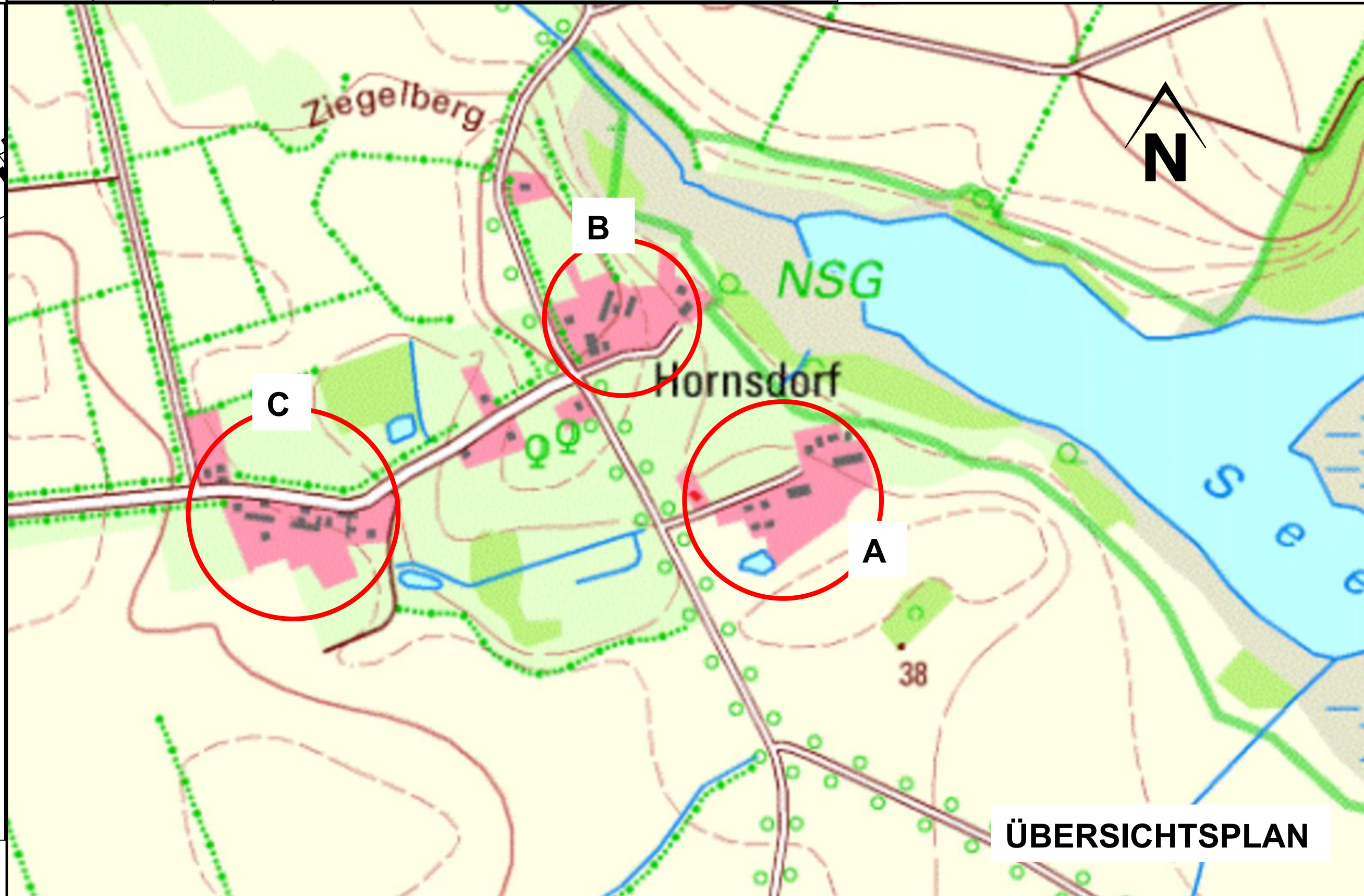
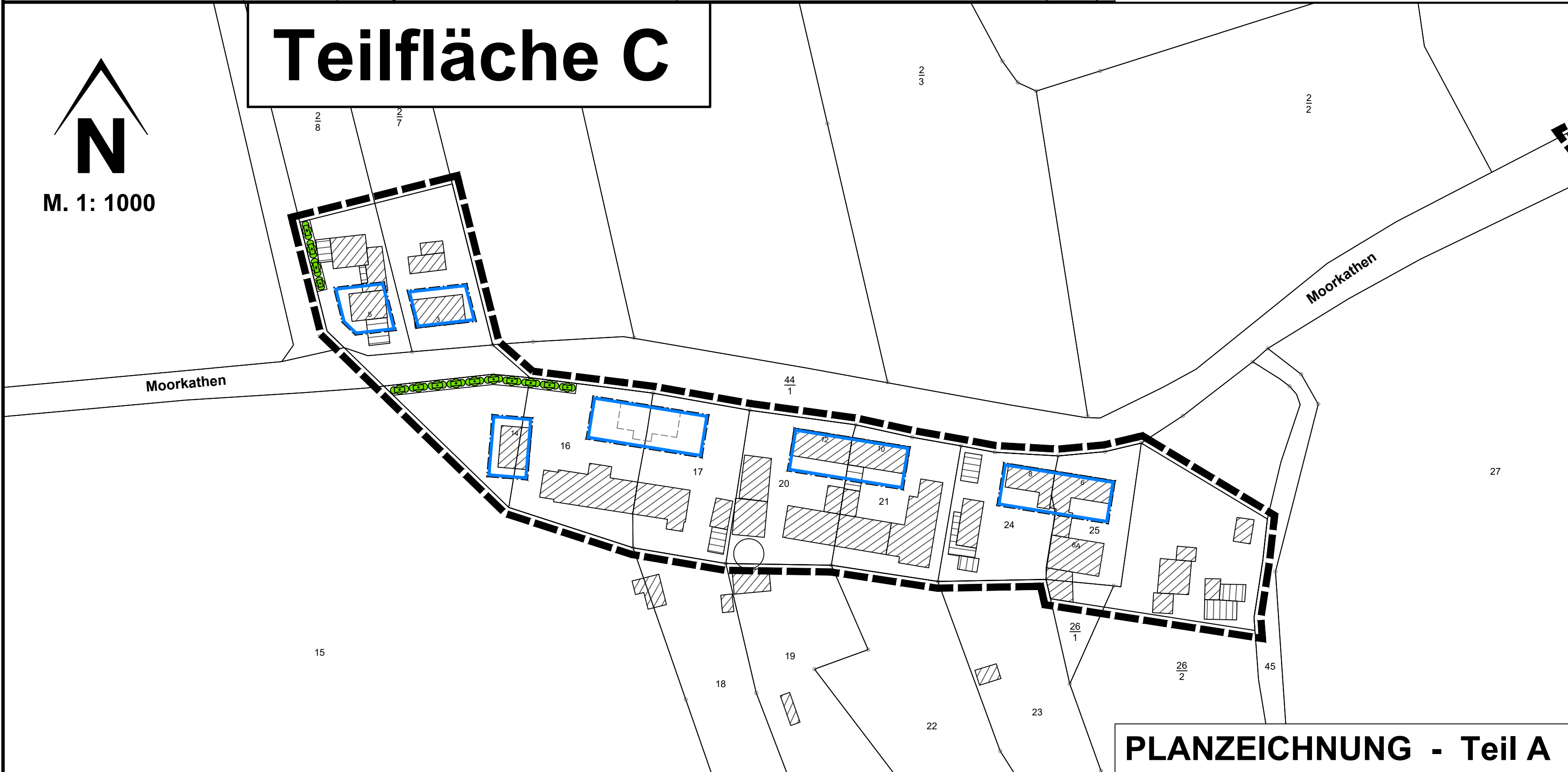
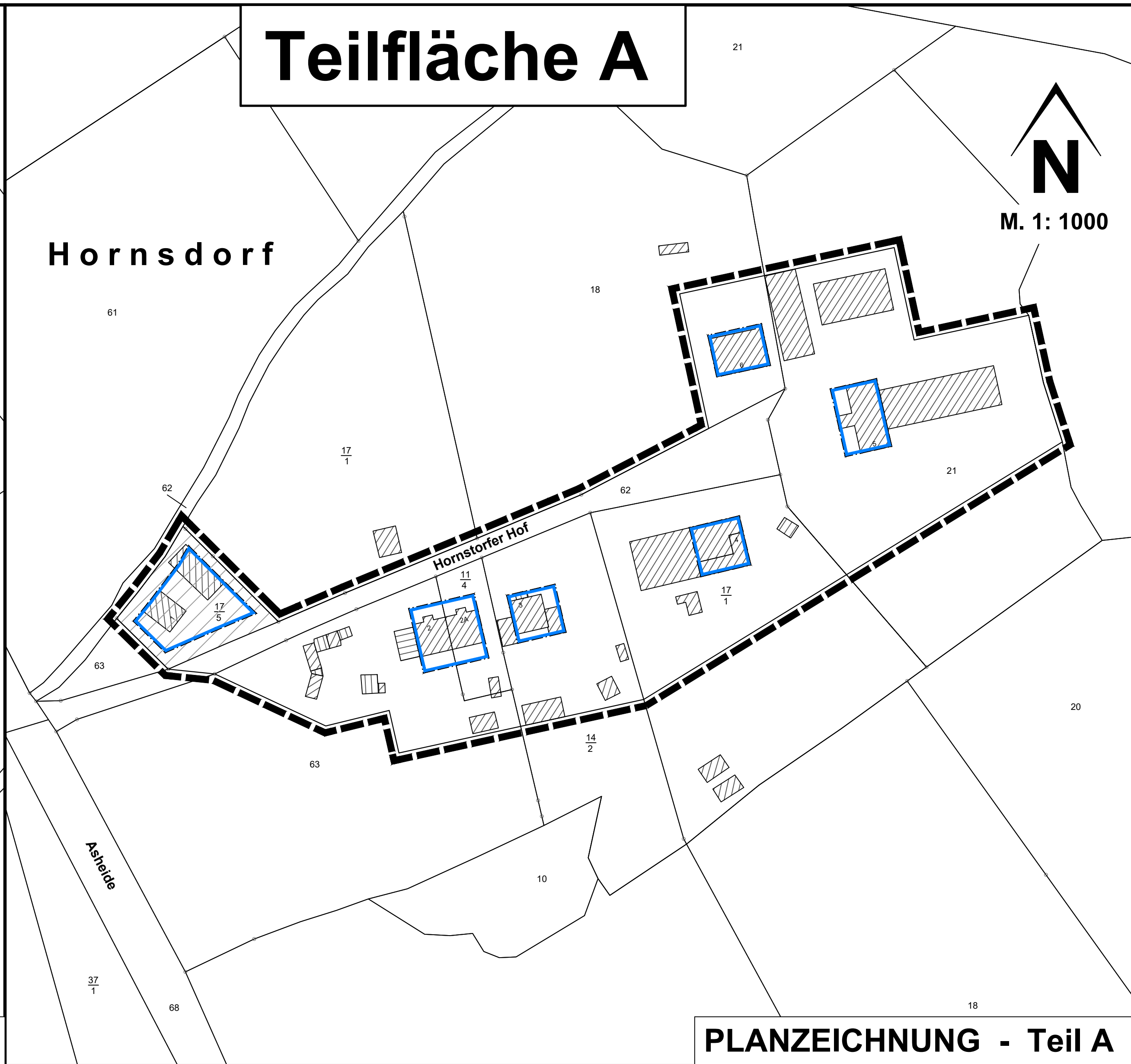
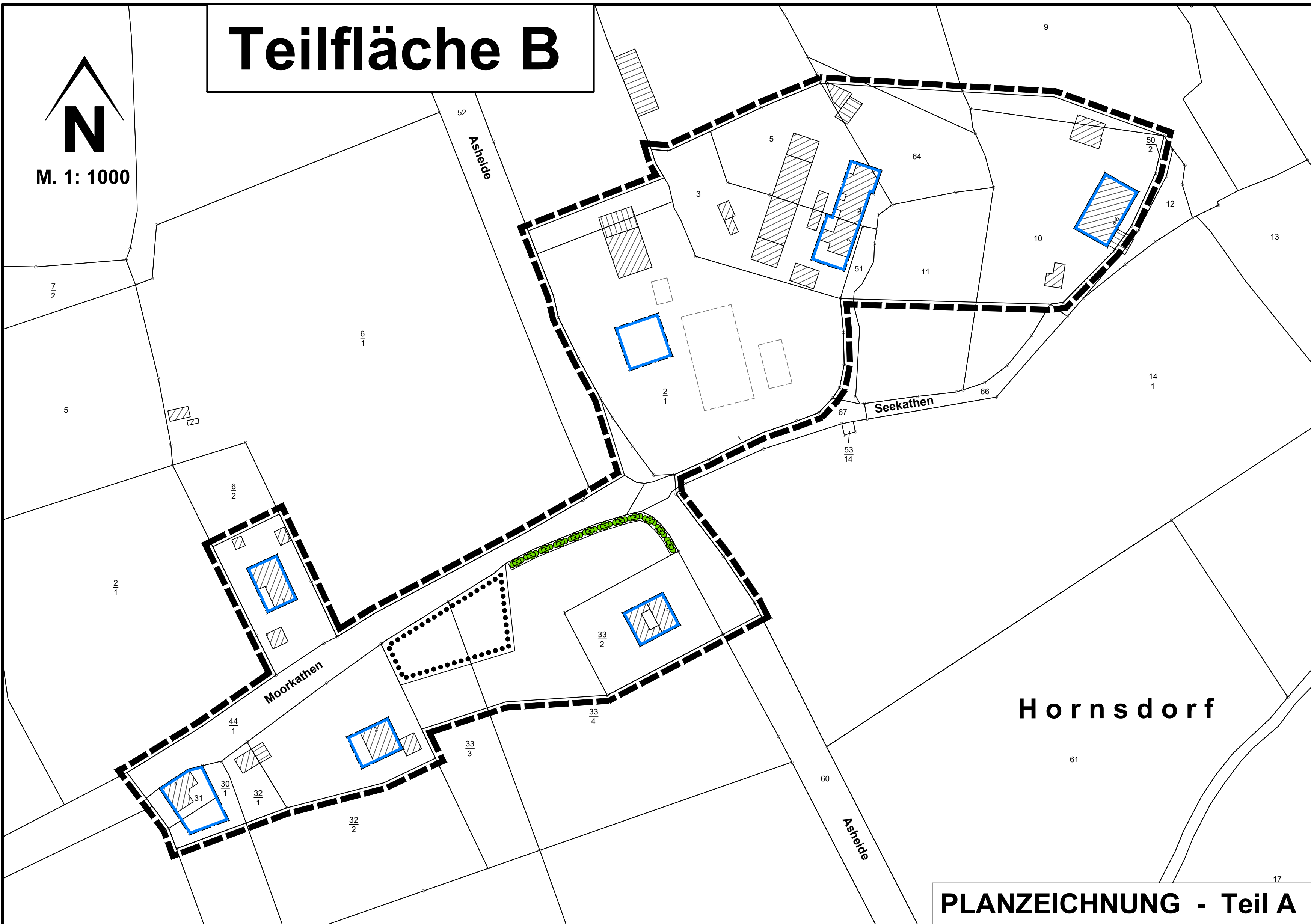




ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 BauNVO
	Fläche mit gesonderter textlichen Festsetzung Ziff.3	§ 35 (2) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 20, 25 BauGB § 9 (1) 25b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

	Geschützter Knick	§ 21 (1) LNatSchG § 30 (2) BNatSchG
--	-------------------	--

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	vorh. Gebäude
	durch Brand zerstörtes Gebäude
	Maßlinien mit Maßangaben

TEXT - Teil B

- Im Geltungsbereich der Satzung kann unter der Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen gemäß Ziffer 2 Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen (§ 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB).
- Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen sind nur Wohngebäude mit maximal 1 Vollgeschoss und einer Grundfläche (GR) von bis zu 200 m² zulässig. Je Wohngebäude ist nur eine Wohnung zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB).
- In dem gesondert gekennzeichneten Bereich im Teilgebiet A (Flurstück 17/5) kann auch Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegeng gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 und 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Zu den nachrichtlich dargestellten geschützten Knicken müssen neu errichtete Gebäude einen Abstand von 1h (lmGebäudehöhe), mindestens aber 3m einhalten. Innerhalb des 3m-Schutzstreifens sind bauliche Anlagen jeder Art unzulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE

SEEDOF

KREIS SEGEBERG

nach § 35 Abs. 6 BauGB

für den bebauten Bereich Hornsdorf

"Teilfläche A: Hornstorfer Hof 1-6"
"Teilfläche B: Ascheide 2, Seekathen 1-6, Moorkathen 1-2 und 4"
"Teilfläche C: Moorkathen 3 und 5-14"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Die von der Satzung betroffenen Öffentlichkeit und den von ihr berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
/ Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf der Satzung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis unter "www.....de" im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben sie in der Amtsverwaltung öffentlich ausgelegen.
Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am in "....." ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich unter "www.....de" ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am beschlossen.

GEMEINDE SEEDORF DEN
BÜRGERMEISTER

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
GEMEINDE SEEDORF DEN
BÜRGERMEISTER

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die vorstehende Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 3 S. 1 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE SEEDORF DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG BgA BAULEITPLANUNG

STAND: 11.03.2026